

die Hexenfrage veröffentlicht wurde, entstand zu Köln im Jahre 1628 und wurde dort schon von Spee seinen vertrauten Freunden mitgeteilt. Die Ergänzung des Manuskriptes erfolgte 1630 in Paderborn, wo Spee eine Moralprofessur innehatte. Kaum war das Buch im Frühjahr 1631 erschienen — anonym und wohl ohne Wissen Spees; ein Freund brachte das Manuskript dem Drucker —, entbrannte auch schon der Kampf, der diesem edlen Vorkämpfer für Wahrheit und Recht so bittere Enttäuschung bereitete.

Spee hatte bei seinem Werk nur wenige, wenngleich die wichtigsten fremden Quellen zum aufhellenden Vergleich zu Rate gezogen; die bedeutendste freilich blieb ihm seine eigene Erfahrung als Seelsorger. „Mit Herz und Verstand, als Frucht seines Mitgefühls und Nachdenkens, schrieb er die *Cautio Criminalis*, das rechtliche Bedenken.“ Gerade durch die persönliche Überzeugung, die Spee mit glutvoller Sprache vertritt, erreichte die *Cautio* eine tiefgreifende Wirkung.

Im Anhang gibt der Verfasser, außer einem vollständigen Bericht eines Hexenprozesses nach Originalakten von Eichstätt aus dem Jahre 1637, Texte aus einer Sammlung bisher unveröffentlichter Prozeßakten des Gerichtes Fürstenberg bei Paderborn. P. Zwetsloot fand in der Bibliothek des Schlosses Erpernburg bei Brenken einen Folio-Sammelband, dessen Inhalt aus Protokollen von Verhören, Anklageschriften des Fiskals, Geständnissen, Bittschriften, Rechnungen der Gerichtsdiener und ähnlichem besteht.² Einige zehn Todesurteile lassen sich darin nachweisen. In einer darin befindlichen Verteidigung einer Hexe vom Jahre 1631 sieht der Verfasser „einen sehr seltenen Beweis, daß eine Verteidigung im Hexenprozeß doch wenigstens möglich war; ob sie Erfolg hatte, läßt sich leider nicht finden.“ In der Kritik an der Beweiskraft des Gerüchtes und der Denunziation zeigt das

Stück überdeutlich Einflüsse von Spees *Cautio Criminalis*. Kaum einige Monate nach ihrem Erscheinen war diese also dem unbekannten Verfasser, wohl einem Anwalt, schon derart bekannt, daß er unwillkürlich fast wörtlich die Gedanken Spees in seine Verteidigung aufnahm (S. 319). Bei der Durchsicht dieser wichtigen Dokumente eröffnete sich ein neuer Einblick in den grausamen Betrug des Hexenprozesses. „Die Bekenntnisformulare sind sich alle gleich! Wir fanden acht solche Geständnisse. Jede Hexe sollte also vor ihrer Hinrichtung genau dasselbe bekennen, was alle schon vor ihr bekannt hatten, besonders ihre Denunziationen aufs neue bekräftigen“ (S. 323).

Das Werk Zwetsloots berührt in überreicher Fülle von Fußnoten nahezu alle Fragen der Geschichte der Hexenprozesse und regt so zu weiteren Unternehmungen an. Auch die Register und die ausführliche Bibliographie zum Hexenthema machen das Buch zu einem Standardwerk über die Geschichte der Hexenprozesse, zumal in den letzten Jahrzehnten keine größeren wissenschaftlichen Werke darüber erschienen sind. (Die letzte Auflage des bekannten Werks von Sodan-Heppe vom Jahre 1938 ist nur eine Volksausgabe, gekürzt und anti-katholisch.) Eine umfangreiche Bibliographie zu diesem Thema, die es für Deutschland noch nicht gibt, hat der Verfasser in Vorbereitung und gedenkt sie später herauszugeben.

Philipp Schmidt S.J.

Zu der in Lourdes erfolgten Heilung des blinden Knaben Gérard Baillie

Unser Mitarbeiter Prof. Dr. Georg Siegmund schreibt uns:

Vor einigen Jahren gab ich (im Augustheft 1951 dieser Zeitschrift S. 372 einen vorläufigen Bericht des Leiters des Ärzte-Büros von Lourdes, Dr. Leuret, über die Heilung eines blinden Knaben in verkürzter deutscher Übersetzung wieder, worüber — wie ich

² Heute im Besitz der Freifrau Baronin von und zu Brenken.

ausdrücklich bemerkte — ein endgültiges Urteil noch nicht abgegeben war. Ohne dieses endgültige Urteil abzuwarten, auch ohne den ganzen Bericht Leurets selbst zur Kenntnis zu nehmen, glaubte Maria Krudewig in einem Aufsatz „Die Wunderheilung des Knaben Gérard Baillie im Lichte der neueren Wahrnehmungstheorie“ (Jahrbuch für Psychologie und Psychotherapie 1953, S. 321—330) eine psychologische natürliche Erklärung der Heilung geben zu sollen.

Erst durch Zufall bin ich in letzter Zeit auf diesen Aufsatz aufmerksam geworden, so daß ich nicht eher dazu Stellung nehmen konnte. Leider ist am 8. Mai vorigen Jahres Leuret verstorben; die Leitung des Ärztlichen Untersuchungsbüros ist noch nicht neu besetzt worden, so daß über den gegenwärtigen Untersuchungsstand keine Auskunft zu erhalten ist. Es scheint, als ob noch immer das Urteil der zweiten Instanz (National-Komitee) aussteht. Indes kennt der Leiter des deutschen Zweiges des Lourdes-Ärzte-Vereines, Dr. med. Hubert K. L. Meixner, leitender Arzt des Sanatoriums Schönmünzach/Schwarzwald, den Fall persönlich, weil er einer Untersuchung des geheilten Knaben beigewohnt hat. Der Knabe wurde von Chorio-Retinitis mit Atrophie des Sehnerves geheilt, wobei dem blinden Knaben zuerst das Sehen wiedergegeben wurde, während Sehnerv und Retina erst Jahre später regenerierten. Krudewig geht in ihrer psychologischen Erklärung davon aus, daß es sich um eine zeitweise Inaktivität des Sehapparates gehandelt habe, der durch das „Erlebnis Lourdes“ wieder aktiv geworden sei. Dazu sagt Dr. Meixner: „Die Verfasserin verkennt völlig den pathologisch-anatomischen Tatbestand. Sie müßte sonst wissen, daß eine Chorio-Retinitis pigmentosa an sich eine fortschreitende Degeneration (nicht Inaktivierung! und das ist ein wesentlicher Unterschied) der spezifischen Sehelemente der Netzhaut (Stäbchen und Zapfen) darstellt, und daß der Sehnerv

im weiteren Verlauf zur Atrophie (und nicht zur Inaktivität!) kommt. Atrophie bedeutet Verlust des spezifischen nervösen Gewebes und Ersatz durch unspezifisches Bindegewebe. Daß eine sichere Atrophie vorlag, ist einmal bei der Dauer der bestehenden Blindheit (5 Jahre) und weiter nach den Untersuchungsergebnissen aller an dem Fall beteiligten Augenärzte nicht anzuzweifeln (ich will die vielen Untersucher und Nachuntersucher, die nicht Augenärzte waren, weglassen). Krudewig würde das medizinische Weltbild umstürzen, wenn sie einen einzigen Fall von Atrophie nervösen Gewebes durch Psychotherapie und Erlebnisse heilen könnte. Funktion ist eben an die Voraussetzung des entsprechenden anatomischen Substrates gebunden. Krudewig verwechselt Inaktivität und Atrophie. Sollte sie Ärztin sein, so ist ihr ein sehr bedauerlicher Lapsus unterlaufen; sollte sie nicht Ärztin sein, so maßt sie sich an, von Dingen zu reden, von denen sie keine Kenntnis hat. Hätte es sich um eine Inaktivität, also eine Funktionsstörung oder sogar um einen Funktionsausfall gehandelt, wäre das anatomische Substrat intakt geblieben, so hätte Krudewig recht, aber dann hätte es nie einen Fall Gérard Baillie gegeben, der registriert worden wäre ...“

Ich halte die Veröffentlichung dieses ärztlichen Gutachtens für nötig, weil für jede Wissenschaft der Respekt vor den Tatsachen die unabdingbare Voraussetzung ist. Weder Psychologie noch Theologie oder eine andere Wissenschaft haben das Recht, an Tatsachen so viel Abstriche zu machen, bis sie in ihrem Rahmen erklärbar werden. Die Feststellung des medizinischen Tatbestandes geschieht heute in Lourdes — im Gegensatz zu früher — mit beachtlicher Sorgfalt. Oft genug muß auf ein endgültiges medizinisches Urteil ganz verzichtet werden, sehr häufig erfolgt es viele Jahre, gelegentlich erst 15 Jahre, nach der Heilung. Jeder Erklärungsversuch muß an erster Stelle die medizinischen Feststellungen respektieren.